

S a t z u n g
über die Benutzung des Kinderhortes
der Stadt Bruchköbel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 752), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am **09. NOV. 1993** nachstehende Satzung über die Benutzung des Kinderhortes erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Der Kinderhort wird von der Stadt Bruchköbel als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Der Kinderhort als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützt und ergänzt die Familienerziehung und wirkt darauf hin, soziokulturelle Unterschiede bei Kindern auszugleichen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Der Kinderhort steht grundsätzlich allen Kindern die in der Stadt Bruchköbel ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, ab Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, sowie Kinder von Alleinerziehenden. Im übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des Kinderhortes erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Der Kinderhort ist an Werktagen montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann der Kinderhort bis zu drei Wochen geschlossen werden. Außerdem bleibt der Kinderhort zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (3) Nimmt das Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teil, bleibt der Kinderhort an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. In diesen Fällen und bei anderen notwendigen Schließungen (z.B. Ferienfreizeit) werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.
- (4) Die Bekanntgabe der Schließungszeiten erfolgt jeweils durch Veröffentlichung im "Hanauer Anzeiger" sowie durch Aushang im Kinderhort.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muß unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kinderhort ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Anmeldung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung des Kinderhortes.
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kinderhort nur besuchen, wenn eine aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, daß die Kinder den Hort regelmäßig besuchen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Es wird vorausgesetzt, daß Kinder, die den Kinderhort besuchen, diesen alleine aufsuchen und verlassen. Ebenso wird vorausgesetzt, daß die Kinder den Hort während der Betriebszeit für kleinere Einkäufe, zum Besuch von Spielplätzen, zu Übungsstunden in Vereinen und zu ähnlichen Zwecken verlassen dürfen.

Soll im Einzelfall anders verfahren werden, ist dazu eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Kinderhortpersonal erforderlich. Die Stadt bzw. die Kinderhortleitung ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Die Aufsichtspflicht des Hortpersonals beginnt mit dem Eintreffen bzw. der Übernahme der Kinder im Gebäude des Kinderhortes. Sie endet, sobald die Kinder das Gebäude, auch für zwischenzeitliche Erledigungen, verlassen. Es besteht keine Verpflichtung des Hortpersonals, die Kinder nach Hause zu bringen oder bei sonstigem Verlassen des Hortes zu begleiten. Sollen Kinder vom Kinderhort abgeholt werden, erklären die Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/n zu unverzüglicher Mitteilung an die Kinderhortleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kinderhort erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kinderhortleitung mitzuteilen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Kinderhortleitung

- (1) Die Kinderhortleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder auf deren Wunsch Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kinderhortleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt (Ordnungsamt) und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt.
- (2) Gegen Unfälle im Kinderhort sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9

Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Kinderhortes wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluß eines Kalendermonats möglich; sie sind 14 Tage vorher der Kinderhortleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat in voller Höhe weiterzuzahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kinderhortes unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluß gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kinderhortes fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kinderhort sowie für die Erhebung der Kinderhortbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Kindergartenbenutzungsgebühr: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kinderhortes durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12

Elternversammlung/Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Kinderhort besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (2) Die Elternversammlung ist von der Kinderhortleitung einmal im Jahr und zwar spätestens bis Ende Oktober eines jeden Jahres einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Erziehungsberechtigten fordert oder wenn die Kinderhortleitung dies für erforderlich hält.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in dem Kinderhort vorhandene Gruppe.
- (4) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kinderhort angehen, und vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.

Der Elternbeirat faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüssen. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu.

§ 13

Inkrafttreten

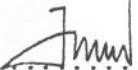
Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Bruchköbel vom 12. November 1991 außer Kraft.

Bruchköbel, den 12.11.1993

DER MAGISTRAT
der Stadt Bruchköbel





Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger

am 11. Dezember 1993

öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung tritt somit am 01. Januar 1994 in Kraft.

Der Magistrat der
Stadt Bruchköbel



Irmen
Bürgermeister

